

Gerhard Igl

**Gesetz über die Berufe in der medizinischen
Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG)**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische
Technologinnen und Medizinische Technologen
(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)**

Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen

2., neu bearbeitete Auflage



Leseprobe

 medhochzwei

Igl

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie

(MT-Berufe-Gesetz – MTBG)

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung –
MTAPrV)**

Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen

**Gesetz über die Berufe in der
medizinischen Technologie
(MT-Berufe-Gesetz – MTBG)
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Medizinische Technologinnen und
Medizinische Technologen
(MT-Ausbildungs- und Prüfungs-
verordnung – MTAPrV)**

**Gesetzes- und Verordnungsbegründungen –
Erläuterungen**

von

Prof. Dr. Gerhard Igl

2., neu bearbeitete Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-98800-071-2

© 2024 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: ADverts printing house, Riga

Umschlaggestaltung: kreativmedia KONZEPTION & DESIGN, Hückelhoven

Titelbilder: © Mongkolchon Akesin/shutterstock.com # 1726134715,

© Micolas/shutterstock.com # 1528887848, © Doro Guzenda/shutterstock.com # 1776719255

und © WINDCOLORS/shutterstock.com # 46975393

Vorwort

Das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) ist als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) ist ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das vorliegende Werk enthält neben dem Abdruck des MTBG auch die Begründungen zu den jeweiligen Vorschriften. Auf eigenständige Kommentierungen durch den Verfasser dieses Werkes ist bei denjenigen Vorschriften verzichtet worden, bei denen die Ausführungen in den Begründungen bereits zum Verständnis der Vorschriften hinreichen. Gleiches gilt für die MTAPrV. Das Werk versteht sich deshalb bis auf wenige Ausnahmen nicht als rechtliche Kommentierung des MTBG und der MTAPrV. Es bietet vielmehr eine systematische Aufbereitung der Begründungen. Damit soll den Nutzerinnen und Nutzern dieses Werkes eine Handreichung zum Verständnis der neuen Vorschriften des MTBG und der MTAPrV geboten werden.

Die 2. Auflage dieses Werkes (erstellt im Frühjahr 2024) enthält die zwischenzeitlichen Änderungen des MTBG und der MTAPrV. Die MTAPrV wurde durch Art. 15 der Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 148) in mehreren Vorschriften geändert. Umfangreiche Änderungen wurden durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 359) vorgenommen, so durch Art. 7 für das MTBG und durch Art. 8 für die MTAPrV.

Dank gebührt auf Verlagsseite Frau *Annette Xandry* für das schnelle Ermöglichen einer zweiten Auflage des 2022 erstmals erschienenen Werkes. Frau *Melanie Christner* danke ich für ihre Geduld und Akribie bei der technischen Umsetzung des Manuskriptes.

Hamburg, im Juni 2024

Gerhard Igl

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XV

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie	1
---	---

B.

Erläuterungen

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie	39
§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.	39
§ 2 Rücknahme der Erlaubnis.	47
§ 3 Widerruf der Erlaubnis.	48
§ 4 Ruhen der Erlaubnis	54
§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen.	55
§ 6 Ausnahmen von den vorbehaltenen Tätigkeiten	63
§ 7 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes.	66
§ 8 Allgemeines Ausbildungsziel	67
§ 9 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologi- nen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik	69
§ 10 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologi- nen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie ..	72
§ 11 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologi- nen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik	75
§ 12 Berufsspezifisches Ausbildungsziel für Medizinische Technologi- nen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin.	78
§ 13 Dauer und Struktur der Ausbildung	81
§ 14 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung.	83
§ 15 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	84
§ 16 Anrechnung von Fehlzeiten	86
§ 17 Verlängerung der Ausbildungsdauer.	88
§ 18 Mindestanforderungen an Schulen	89

Inhaltsverzeichnis

§ 19	Praktische Ausbildung	91
§ 20	Praxisanleitung	93
§ 21	Träger der praktischen Ausbildung	94
§ 22	Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule	96
§ 23	Praxisbegleitung	97
§ 24	Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan	98
§ 25	Staatliche Prüfung	100
§ 26	Ausbildungsvertrag	101
§ 27	Inhalt des Ausbildungsvertrages	102
§ 28	Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages	103
§ 29	Vertragsschluss bei Minderjährigen	104
§ 30	Anwendbares Recht	105
§ 31	Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	106
§ 32	Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person	108
§ 33	Pflichten der auszubildenden Person	109
§ 34	Ausbildungsvergütung	110
§ 35	Überstunden	111
§ 36	Probezeit	112
§ 37	Ende des Ausbildungsverhältnisses	113
§ 38	Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung	114
§ 39	Wirksamkeit der Kündigung	115
§ 40	Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	116
§ 41	Nichtigkeit von Vereinbarungen	117
§ 42	Begriffsbestimmungen	118
§ 43	Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	119
§ 44	Prüfungsreihenfolge	120
§ 45	Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	121
§ 46	Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen	122
§ 47	Wesentliche Unterschiede	124
§ 48	Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen	125
§ 49	Anpassungsmaßnahmen	126
§ 50	Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	127
§ 51	Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	130
§ 52	Europäischer Berufsausweis	131

§ 53	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	132
§ 54	Dienstleistungserbringung	135
§ 55	Meldung der Dienstleistungserbringung.....	136
§ 56	Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	138
§ 57	Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation ..	140
§ 58	Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung.	142
§ 59	Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person.....	143
§ 59a	Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.	145
§ 60	Bescheinigung der zuständigen Behörde.....	147
§ 61	Zuständige Behörde.	148
§ 62	Gemeinsame Einrichtungen	149
§ 63	Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten	150
§ 64	Warnmitteilung durch die zuständige Behörde	152
§ 65	Unterrichtung über Änderungen	154
§ 66	Löschung einer Warnmitteilung	155
§ 67	Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	156
§ 68	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung.....	157
§ 69	Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.....	159
§ 70	Bußgeldvorschriften	162
§ 71	Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	165
§ 72	Fortgelten der Bestätigung zur partiellen Berufsausübung	166
§ 73	Abschluss begonnener Ausbildungen	167
§ 74	Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz.	168
§ 75	Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	169
§ 76	Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen	170

C.

Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen.....	173
--	-----

D. Erläuterungen

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen	257
§ 1 Inhalt der Ausbildung	257
§ 2 Gliederung der Ausbildung	259
§ 3 Theoretischer und praktischer Unterricht	260
§ 4 Praktische Ausbildung	262
§ 5 Interprofessionelles Praktikum.	264
§ 6 Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze.	267
§ 7 Jahreszeugnisse	268
§ 8 Qualifikation der Praxisanleitung	270
§ 9 Praxisbegleitung.	274
§ 10 Inhalt der Kooperationsvereinbarungen	275
§ 11 Teile der staatlichen Prüfung	276
§ 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	277
§ 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	278
§ 14 Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung	281
§ 15 Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung	282
§ 16 Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung	283
§ 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung.	284
§ 18 Prüfungstermine für die staatliche Prüfung	288
§ 19 Prüfungsort der staatlichen Prüfung	289
§ 20 Nachteilsausgleich	291
§ 21 Rücktritt von der staatlichen Prüfung	294
§ 22 Versäumnisse	296
§ 23 Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch	297
§ 24 Niederschrift	298
§ 25 Vornoten	299
§ 26 Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung	300
§ 27 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik.	301
§ 28 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie	303

§ 29	Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik.	306
§ 30	Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin.	308
§ 31	Durchführung des schriftlichen Teils.	310
§ 32	Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit.	311
§ 33	Bestehen des schriftlichen Teils.	313
§ 34	Wiederholung von Aufsichtsarbeiten.	314
§ 35	Note für den schriftlichen Teil.	315
§ 36	Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik.	316
§ 37	Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie.	317
§ 38	Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik.	318
§ 39	Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin.	319
§ 40	Durchführung des mündlichen Teils.	320
§ 41	Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung.	322
§ 42	Bestehen des mündlichen Teils.	323
§ 43	Wiederholung des mündlichen Teils.	324
§ 44	Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik.	325
§ 45	Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie.	328
§ 46	Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik.	330
§ 47	Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin.	332
§ 48	Durchführung des praktischen Teils.	334

§ 49	Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik . .	337
§ 50	Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie	339
§ 51	Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik . . .	341
§ 52	Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin	343
§ 53	Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz	345
§ 54	Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung	347
§ 55	Zeugnis über die staatliche Prüfung.	348
§ 56	Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung	349
§ 57	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	350
§ 58	Ausstellung der Erlaubnisurkunde.	351
§ 59	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	352
§ 60	Erforderliche Unterlagen	353
§ 61	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	358
§ 62	Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede.	359
§ 63	Zweck der Eignungsprüfung.	360
§ 64	Eignungsprüfung als staatliche Prüfung	361
§ 65	Inhalt der Eignungsprüfung	362
§ 66	Prüfungsort der Eignungsprüfung	365
§ 67	Durchführung der Eignungsprüfung	366
§ 68	Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung	368
§ 69	Wiederholung	369
§ 70	Bescheinigung	370
§ 71	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs.	371
§ 72	Durchführung des Anpassungslehrgangs	372
§ 73	Bescheinigung	373
§ 74	Zweck der Kenntnisprüfung.	374
§ 75	Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung	375
§ 76	Teile der Kenntnisprüfung	376
§ 77	Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	377
§ 78	Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	378
§ 79	Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	379

§ 80	Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	381
§ 81	Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	382
§ 82	Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	383
§ 83	Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	385
§ 84	Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	386
§ 85	Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	388
§ 86	Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	389
§ 87	Bestehen der Kenntnisprüfung	390
§ 88	Bescheinigung	391
§ 89	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs	392
§ 90	Durchführung des Anpassungslehrgangs	393
§ 91	Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs	395
§ 92	Durchführung des Abschlussgesprächs	396
§ 93	Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs	398
§ 94	Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs	399
§ 95	Bescheinigung	400
§ 96	Nachweise der Zuverlässigkeit	401
§ 97	Nachweise der gesundheitlichen Eignung	403
§ 98	Aktualität von Nachweisen	404
§ 99	Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen	405
§ 99a	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	407
§ 99b	Erforderliche Unterlagen	408
§ 99c	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	411
§ 99d	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	412
§ 99e	Erforderliche Unterlagen	413
§ 100	Übergangsvorschrift	416
§ 101	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	420
	<i>Stichwortverzeichnis</i>	423

B.

Erläuterungen

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG)¹

vom 24.2.2021 (BGBl. I S. 274),
geändert durch Art. 7 G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359)

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung

1. „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“,
2. „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“,
3. „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik“ oder
4. „Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“ oder „Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die jeweilige Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die jeweils vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 3 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 25 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

¹ **Anm. d. Verlages:**

Die ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz). § 69 ist am 4.3.2021 in Kraft getreten. Im Übrigen trat das Gesetz am 1.1.2023 in Kraft.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn		Rn
I. Allgemeines	1 – 7	3. Abs. 2 Nr. 2: Zuverlässigkeit	16 – 22
1. Regelungsinhalt	1 – 3		
2. Unionsrecht	4 – 7	4. Abs. 2 Nr. 3: Gesundheitliche Eignung	23, 24
a) Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie	4	5. Abs. 2 Nr. 4: Sprachkenntnisse	25, 26
b) Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie	5 – 7	III. Rechtsschutz	27
II. Erläuterungen	8 – 26	IV. Bußgeldbewehrung	28
1. Abs. 1: Führen der Berufsbezeichnung	8 – 13	V. Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	29
2. Abs. 2 Nr. 1: Ausbildungsvoraussetzungen	14, 15	VI. Partielle Berufsausübung	30
		VII. Korrespondierende Vorschriften der MTAPrV	31

I. Allgemeines

1. Regelungsinhalt

- Die Vorschrift regelt die **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Abs. 1)**. Die **Voraussetzungen** hierfür sind in **Abs. 2** geregelt.
- Mit dem MTBG sind die bisherigen Berufsbezeichnungen der Medizinisch-technischen Assistentin und des Medizinisch-technischen Assistenten durch **neue Berufsbezeichnungen** ersetzt worden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24447, S. 54) zu § 1 MTBG wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die bisherige Berufsbezeichnung der Medizinisch-technischen Assistentin und des Medizinisch-technischen Assistenten wird ersetzt durch die Berufsbezeichnung Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe. Die Änderung der Berufsbezeichnung vollzieht das geänderte Verständnis von der Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten und weiteren Gesundheitsfachberufen sprachlich nach. Der Begriff der Assistentin oder des Assistenten ist im medizinischen Bereich eine durchaus gebräuchliche Bezeichnung. Die historische Entwicklung der Berufsbezeichnung im medizinisch-technischen Bereich zeigt, dass der Begriff der Assistentin vor allem auch das Über- Unterordnungsverhältnis ausdrücken sollte und ein geschlechterspezifisches Rollenverständnis. So wurde im Jahr 1958 nur die weibliche Berufsbezeichnung medizinisch-technische Assistentin unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Im Jahr 1971 wurden verschiedene Berufe und auch die männliche Berufsbezeichnung vom Erlaubnisvorbehalt umfasst.“

- Abs. 2** zählt die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung auf. Es handelt sich grundsätzlich um die Voraussetzungen, die auch bei den anderen Heilberufen gelten. Bei der **Ausbildungsvoraussetzung (Abs. 2 Nr. 1)** kommt es auf das Absolvieren der jeweils vorgeschriebenen Ausbildung und auf das Bestehen der staatlichen Prüfung an. Ist eine Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben worden, gelten die Anerkennungsvoraussetzungen nach Teil 4 des Gesetzes. In **Abs. 2 Nr. 2** wird die **Zuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs verlangt. **Abs. 2 Nr. 3**

betrifft die **gesundheitliche Eignung, Abs. 2 Nr. 4** die für die Berufsausübung **erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache**.

2. Unionsrecht

a) Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie

Das MTBG dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.¹

b) Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Beim Schutz der Berufsbezeichnung ist **unionsrechtlich** auch die **Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**² zu beachten. Diese Richtlinie betrifft auch die Reglementierung der Heilberufe. Die Richtlinie ist, anders als ein deutsches Gesetz oder eine Verordnung, nicht direkt anwendbar, sondern bedarf der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Hierzu liegt ein Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 vor.³ Dieses Gesetz betrifft aber nur die Rechtsetzung, zu der öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund von Bundesrecht eine Befugnis haben. Weiter wird die Richtlinie auf Bundesebene umgesetzt durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)⁴ (§ 42a GGO: Gesetzesvorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs).

Regelungen zu einer „geschützten Berufsbezeichnung“ stellen eine Beschränkung bei der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/958 dar. In Art. 3 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie findet sich eine **Definition der „geschützten Berufsbezeichnung“**:

„geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.“

Bei der gemäß Art. 7 der Richtlinie anzustellenden **Verhältnismäßigkeitsprüfung** gilt für Heilberufe eine besondere Vorschrift, wonach bei der Reglementierung von

¹ ABl. L 255 v. 30.9.2005, S. 22; L 271 v. 16.10.2007, S. 18; L 93 v. 4.4.2008, S. 28; L 33 v. 3.2.2009, S. 49; L 305 v. 24.10.2014, S. 115; L 131 v. 24.4.2020, S. 1, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183, ABl. L 444 v. 10.12.2021, S. 16.

² ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25.

³ BGBl. I S. 1403.

⁴ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Online: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm [abgerufen am 21.9.2021].

C.

Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen¹ (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

vom 24.9.2021 (BGBl. I S. 4467),
zuletzt geändert durch Art. 8 G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359)

Auf Grund des § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

	Teil 1		
	Ausbildung	§ 13	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
§ 1	Inhalt der Ausbildung	§ 14	Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung
§ 2	Gliederung der Ausbildung	§ 15	Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung
§ 3	Theoretischer und praktischer Unterricht	§ 16	Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung
§ 4	Praktische Ausbildung	§ 17	Zulassung zur staatlichen Prüfung
§ 5	Interprofessionelles Praktikum	§ 18	Prüfungstermine für die staatliche Prüfung
§ 6	Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze	§ 19	Prüfungsort der staatlichen Prüfung
§ 7	Jahreszeugnisse	§ 20	Nachteilsausgleich
§ 8	Qualifikation der Praxisanleitung	§ 21	Rücktritt von der staatlichen Prüfung
§ 9	Praxisbegleitung	§ 22	Versäumnisse
§ 10	Inhalt der Kooperationsvereinbarungen	§ 23	Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch
	Teil 2	§ 24	Niederschrift
	Staatliche Prüfung	§ 25	Vornoten
		§ 26	Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung
	Abschnitt 1		
	Allgemeines und Organisatorisches		
§ 11	Teile der staatlichen Prüfung		
§ 12	Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses		

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 27 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 28 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 29 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 30 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 31 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 32 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit
- § 33 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 34 Wiederholung von Aufsichtsarbeiten
- § 35 Note für den schriftlichen Teil

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 36 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 37 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 38 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 39 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 40 Durchführung des mündlichen Teils
- § 41 Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung
- § 42 Bestehen des mündlichen Teils
- § 43 Wiederholung des mündlichen Teils

Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- § 44 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 45 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 46 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 47 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 48 Durchführung des praktischen Teils
- § 49 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 50 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 51 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 52 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 53 Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz

Abschnitt 5

Abschluss des Prüfungsverfahrens

- § 54 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 55 Zeugnis über die staatliche Prüfung
- § 56 Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung
- § 57 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

Teil 3 Erlaubnisurkunde

- § 58 Ausstellung der Erlaubnisurkunde

Teil 4 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1 Verfahren

- § 59 Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
§ 60 Erforderliche Unterlagen
§ 61 Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
§ 62 Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

Abschnitt 2 Anpassungsmaßnahmen nach § 50 des MT-Berufe-Gesetzes

Unterabschnitt 1 Eignungsprüfung

- § 63 Zweck der Eignungsprüfung
§ 64 Eignungsprüfung als staatliche Prüfung
§ 65 Inhalt der Eignungsprüfung
§ 66 Prüfungsort der Eignungsprüfung
§ 67 Durchführung der Eignungsprüfung
§ 68 Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung
§ 69 Wiederholung
§ 70 Bescheinigung

Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang

- § 71 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
§ 72 Durchführung des Anpassungslehrgangs
§ 73 Bescheinigung

Abschnitt 3 Anpassungsmaßnahmen nach § 51 des MT-Berufe-Gesetzes

Unterabschnitt 1 Kenntnisprüfung

- § 74 Zweck der Kenntnisprüfung
§ 75 Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung
§ 76 Teile der Kenntnisprüfung
§ 77 Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
§ 78 Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
§ 79 Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

- § 80 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
§ 81 Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
§ 82 Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
§ 83 Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
§ 84 Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
§ 85 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
§ 86 Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
§ 87 Bestehen der Kenntnisprüfung
§ 88 Bescheinigung

Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang

- § 89 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
§ 90 Durchführung des Anpassungslehrgangs
§ 91 Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs
§ 92 Durchführung des Abschlussgesprächs
§ 93 Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs
§ 94 Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs
§ 95 Bescheinigung

Abschnitt 4 Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

- § 96 Nachweise der Zuverlässigkeit
§ 97 Nachweise der gesundheitlichen Eignung
§ 98 Aktualität von Nachweisen

Abschnitt 5 Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 99 Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

Abschnitt 6 Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes

- § 99a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

D.

Erläuterungen

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen¹ (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)

vom 24.9.2021 (BGBl. I S. 4467),
zuletzt geändert durch Art. 8 G vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359)

Auf Grund des § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Inhalt der Ausbildung

In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen sind der auszubildenden Person die in den Anlagen 1 bis 4 für den jeweiligen Beruf genannten Kompetenzen zu vermitteln.

Erläuterungen

In der Begründung zur Verordnung (BR-Drs. 635/21, S. 86 f.) wird zu dieser 1
Vorschrift ausgeführt:

„Die zu erwerbenden Kompetenzen sind getrennt für die Berufe in der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin) in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 aufgeführt. Die jeweils enthaltenen Kompetenzen beinhalten gemäß dem Deutschen Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit).

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

Bei der Entwicklung der Anlagen 1 bis 4 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die fachliche Expertise von ausgewiesenen Expertinnen und Experten zurückgegriffen. Die Kompetenzen konkretisieren für die einzelnen Berufe die jeweiligen Ausbildungsziele in § 8 des MT-Berufe-Gesetzes (allgemeines Ausbildungsziel) und in §§ 9 bis 12 des MT-Berufe-Gesetzes (berufsspezifische Ausbildungsziele). Die Ausbildungsziele beschreiben den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für die Schulen sowie die Krankenhäuser, ambulanten Einrichtungen und weiteren Einrichtungen, die die Ausbildung durchführen. Inhalt und Gliederung der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die auszubildende Person die Ausbildungsziele erreicht.

Die in den Anlagen 1 bis 4 für die einzelnen Berufe aufgeführten Kompetenzen gliedern sich in verschiedene Kompetenzbereiche. Diese beziehen sich zum Teil unmittelbar auf die Tätigkeitsbereiche des jeweiligen Berufs, zum Teil beinhalten sie Querschnittskompetenzen, die im jeweiligen Beruf für die Berufsausübung generell erforderlich sind.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, beispielweise Ärztinnen und Ärzten, lernen die Auszubildenden professionell sowie personen- und situationspezifisch zu kommunizieren und zu handeln. Insbesondere die in Anlage 1 Kompetenzbereich I. Nummer 1 Buchstabe f, k und l aufgeführten Kompetenzen, erfordern eine Abstimmung mit dem verantwortlichen ärztlichen Personal.

Vor dem Hintergrund, lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen (§ 8 Absatz 3 MT-Berufe-Gesetz), erwerben die Auszubildenden Kompetenzen um ihre berufliche Tätigkeit an aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen auszurichten. Diesbezüglich ist hinsichtlich der Kompetenzen in Anlage 1 Kompetenzbereich I. Nummer 1 Buchstabe g und j insbesondere die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

Das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Mit den Neuregelungen sind die veralteten Berufsbezeichnungen als Assistenzberufe zugunsten der Bezeichnung als Technologieberufe weggefallen. Die Ausbildungen sind kompetenzorientiert gestaltet. Die Zahlung einer Ausbildungsvergütung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die schon bisher den vier Berufen eingeräumten vorbehaltenen Tätigkeiten bleiben erhalten. Die Möglichkeit einer hochschulischen Qualifikation ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende Werk enthält neben dem Abdruck des Gesetzes und der Verordnung auch die Gesetzes- und Verordnungsbegründungen zu den jeweiligen Vorschriften. Die wichtigsten Regelungen werden ausführlich erläutert.

Die 2. Auflage dieses Werkes (erstellt im Frühjahr 2024) enthält die zwischenzeitlichen Änderungen des MTBG und der MTAPrV. Die MTAPrV wurde durch die Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung vom 7. Juni 2023 in mehreren Vorschriften geändert. Umfangreiche Änderungen zum MTBG und zur MTAPrV wurden durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 vorgenommen.

Mit dieser 2., neu bearbeiteten Auflage soll den Nutzerinnen und Nutzern dieses Werkes eine aktualisierte Handreichung zum Verständnis der Vorschriften des MTBG und der MTAPrV geboten werden. Das Werk richtet sich insbesondere an Ausbildungseinrichtungen und an die dort tätigen Personen in Führungsverantwortung sowie an alle Personen, die mit der Umsetzung des MTBG und der MTAPrV betraut sind.



Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

Prof. Dr. Gerhard Igl ist Universitätsprofessor a. D. und ehemaliger geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet des deutschen und europäischen Sozial- und Gesundheitsrechts, des Rechts der älteren Menschen, des Heimrechts sowie des Rechts des bürgerrechtlichen Engagements. Gerhard Igl ist u. a. Autor des Praxiskommentars zum Gesetz über die Pflegeberufe, der ebenfalls im medhochzwei Verlag erschienen ist.

www.medhochzwei-verlag.de

 medhochzwei

Leseprobe

ISBN 978-3-98800-071-2



9 783988 000712

€ 89,00 (D)